

# **WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG der Katholischen Aktion Österreich**

*(Beschlossen von der Herbstkonferenz der KAÖ am 1. 10. 2000)*

## **§ 1 Einladung**

- 1.a) Die Konferenz der KA-Österreich tagt mindestens einmal jährlich. Hiezu hat das Präsidium mindestens acht Wochen vorher einzuladen.
- b) Aus besonders dringendem Anlass kann das Präsidium eine außerordentliche Konferenz einberufen. Eine außerordentliche Konferenz muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 20 Stimmberechtigte dies schriftlich beantragen. (Die Frist zwischen Einladung und Tagung der Konferenz reduziert sich in diesem Fall auf vier Wochen.)
- 2.a) Das Präsidium erstellt einen Tagesordnungsvorschlag, der mit Erläuterung der Tagesordnungspunkte und den vorgeschlagenen Anträgen samt Begründung den Mitgliedern der Konferenz zeitgerecht zugeht.
- b) Ergänzungen oder Abänderungen der Tagesordnung können schriftlich und begründet bis drei Wochen vor der Tagung beim Präsidium eingebracht werden.
- c) Die Tagesordnung wird daraufhin vom Präsidium festgesetzt und den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Tagung bekanntgegeben und mit den notwendigen Unterlagen zugesendet.

## **§ 2 Teilnahme, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

- 1.a) Für die Teilnahme an der Konferenz und das Stimmrecht bei Abstimmungen gelten die Bestimmungen von § 5-1.1 der Statuten sowie § 7-2 dieser Geschäftsordnung.
- b) Die Stimmberechtigung der Delegierten wird zu Beginn der Tagung, spätestens jedoch vor der ersten Abstimmung festgestellt
2. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn Delegierte von mindestens sechs Diözesen und mindestens vier Organisationen der Bundesebene der Katholischen Aktion Österreich anwesend sind.

## **§ 3 Vorsitz**

1. Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident, in ihrer/seiner Verhinderung eine/r der Vizepräsident/inn/en. Bei deren Verhinderung ist die Konferenz berechtigt, aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für die laufende Tagung zu wählen.

2. Die Vorsitzenden leiten die Tagung und die Sitzungen. Sie sind verpflichtet, das Ansehen der Konferenz zu wahren, die Redefreiheit zu schützen und den Gang der Verhandlungen zu fördern. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, nötigenfalls die Redner/innen zur Kürze und zur Sache zu ermahnen, ihnen das Wort zu entziehen oder eine Sitzung zu unterbrechen.
3. Der oder die Vorsitzende eröffnet die Tagung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **§4 Tagesordnung**

1. Der bzw. die Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie zur Abstimmung.
2. Die Streichung, Änderung oder Hinzufügung von Tagesordnungspunkten bedürfen der einfachen Mehrheit.
3. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

## **§5 Sitzungsverlauf**

1. Nach der Eröffnung der Beratung über einen Tagesordnungspunkt erhält zunächst der/die Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort, darauf folgt die Debatte.
2. Der/die Vorsitzende erteilt während der Debatte das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann die Redezeit auf fünf Minuten beschränken, wenn dies der Fortgang der Tagung verlangt.
3. Die Debatte wird geschlossen:
  - a) wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen;
  - b) wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste mit einfacher Mehrheit angenommen wird und diese erschöpft ist;
  - c) wenn ein Antrag auf Schluss der Debatte, auf Unterbrechung der Sitzung oder auf Vertagung des Punktes mit Zweidrittel-Mehrheit angenommen wurde.  
Vor der Abstimmung erhält nur ein Sprecher dafür und ein Sprecher dagegen das Wort. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erhält noch ein Sprecher für und ein Sprecher gegen jeden bereits gestellten Antrag zum Tagesordnungspunkt das Wort.
4. Wortmeldung „zur Richtigstellung“:  
Hält ein Mitglied der Konferenz eine vorgebrachte Tatsache für unrichtig, kann es sofort das Wort „zur Richtigstellung“ verlangen. Der/die Vorsitzende hat darauf zu achten, dass sich die Wortmeldung tatsächlich auf

die Richtigstellung der vorgebrachten Tatsachen beschränkt.

5. Ein Antrag „zur Geschäftsordnung“ kann jederzeit gestellt werden. Über ihn muss sofort abgestimmt werden. Vor der Abstimmung kann noch eine Wortmeldung gegen diesen Antrag erfolgen.

## **§ 6 Anträge**

1. Alle Mitglieder der Konferenz sind berechtigt Anträge zu stellen.
2. Nach dem Ende der Debatte hat der/die Vorsitzende die Anträge vorzulesen, klarzustellen und über sie abstimmen zu lassen. Über Gegenanträge ist jeweils vor dem Hauptantrag, über Zusatzanträge nach diesem abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende.
3. Anträge, die sich erst in der Debatte ergeben, sind auf Verlangen der/des Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.
4. Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so wird über die einzelnen Teile getrennt abgestimmt, wenn ein Mitglied der Konferenz es verlangt.

## **§ 7 Abstimmungen**

1. Abstimmungen erfolgen persönlich. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied der Konferenz hat dabei eine Stimme (vgl. Statuten § 5-1.1. und § 2 der Wahl- und Geschäftsordnung).
2. Stimmberechtigte Teilnehmer/innen der Konferenz sind
  - a) mit Sitz und Stimme:
    - jeweils 4 Delegierte der Katholischen Aktion der zehn Diözesen
    - jeweils 3 Delegierte der alters- und geschlechtsspezifischen Organisationen:
      - Katholische Jungschar Österreichs
      - Katholische Jugend Österreich
      - Katholische Frauenbewegung Österreichs
      - Katholische Männerbewegung Österreichs
    - jeweils 1 Delegierte/r der milieu- und themenspezifischen Organisationen:
      - Katholische Arbeitnehmer/innen Bewegung Österreichs
      - Katholischer Akademikerverband Österreichs
      - Katholische Hochschuljugend Österreichs
      - Literarisches Forum der KA Österreich
    - jeweils zumindest 1 Delegierte/r der weiteren ordentlichen Mitglieder
    - jeweils 2 Delegierte der Foren der KA-Österreich

- b) weiters:
  - jeweils 1 Vertreter/in der kroatischen und slowenischen Volksgruppe in Österreich als kooptierte Mitglieder.
  - Die Mitglieder des Präsidiums,
  - bis zu 5 weitere kooptierte Mitglieder.
3. In der Regel wird durch Heben der Hand abgestimmt. Auch die Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen ist festzustellen.
4. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern wird geheim abgestimmt. Die Stimmen werden von zwei vom/von der Vorsitzenden bestimmten Mitgliedern der Konferenz geprüft und gezählt.
- 5.a) Ein Antrag ist angenommen, wenn sich die einfache Mehrheit dafür ausspricht. Sofern Stimmenthaltungen und leere oder ungültige Stimmzettel mehr als die Hälfte aller Stimmen ausmachen, wird die Debatte wieder eröffnet und danach ein zweites Mal abgestimmt.
- b) Beschlüsse über Änderung des Statutes und der Geschäftsordnung oder über Fragen des Budgets bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmen, wobei Stimmenthaltungen sowie leere und ungültige Stimmzettel unberücksichtigt bleiben.

Weiters bedürfen der 2/3-Mehrheit:

  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der Katholischen Aktion Österreich,
  - Antrag auf Auflösung der Vereinigung,
  - Errichtung und Auflösung von Foren.
6. Abstimmung außerhalb der Tagung:
  - a) Das Präsidium der Katholischen Aktion Österreichs kann über dringende Angelegenheiten brieflich abstimmen lassen, sofern niemand dagegen Einspruch erhebt.
  - b) Für die Stimmberechtigung gilt sinngemäß § 7-2 dieser Geschäftsordnung.
7. Alle Beschlüsse, die nach den Bestimmungen von can. 312–320 CIC'83 der Bestätigung durch die Bischofskonferenz bedürfen, sind dieser mit dem Beschlussprotokoll zu übermitteln.

## **§ 8 Protokoll**

1. Für das Protokoll der Tagung ist der/die Geschäftsführer/in verantwortlich. Dieses ist von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Es enthält:
  - a) Tagungsort, Beginn und Schluss der Tagung
  - b) Namen der Anwesenden und ihre Funktion
  - c) Tagesordnung
  - d) den allgemeinen Gang der Beratungen
  - e) die Beschlüsse im Wortlaut
  - f) das Stimmenverhältnis (allfällige Erklärungen einer Diözese oder einer Gliederung über ihre Gegenstimmen müssen

vermerkt werden)  
g) Aussagen, deren Protokollierung von einem Mitglied der Konferenz ausdrücklich gewünscht werden.

3. Das Protokoll ist binnen vier Wochen allen Mitgliedern zuzustellen.

#### **§ 9 Ausschüsse**

Zur Beratung einzelner Fragen der Tagesordnung können Ausschüsse bestellt werden, die im Verlauf der Tagung zu berichten haben.

#### **§ 10 Wahlordnung**

- 1.a) Zur Durchführung einer Wahl wird rechtzeitig aus der Mitte der Konferenz eine Wahlkommission gewählt, die aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen, die auch für die Stimmenauszählung verantwortlich sind, besteht. Werden Mitglieder der Wahlkommission als Kandidatinnen oder Kandidaten aufgestellt, so sind an ihren Stellen neue Mitglieder zu wählen.
- b) Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern der KAÖ bei der Wahlkommission eingebracht werden. Diese stellt die Annahme oder Ablehnung der Kandidatur durch die vorgeschlagenen Kandidat/innen fest.
- c) Der/die Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt bei der Wahl den Vorsitz und leitet sie. Er/sie gibt zu Beginn der Wahl die Kandidatinnen und Kandidaten bekannt, die eine Kandidatur angenommen haben. Daraufhin wird über diese in deren Abwesenheit beraten. Bei der Abstimmung steht es den Mitgliedern frei, ihre Stimme auch für nicht vorgeschlagene Personen abzugeben.
2. Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der beiden Vizepräsident/innen erfolgt in gesonderten Wahlvorgängen. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums erfolgt gemäß § 10-4.b). Für den Geistlichen Assistenten und den/die Geschäftsführer/in gelten jedoch die Bestimmungen der Punkte § 5-2.5 und 2.6 der Statuten der Katholischen Aktion Österreich.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden gemäß § 5-2.2 und 2.3 gewählt. Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel.
4. a) Der/die Präsident/in und die beiden Vizepräsident/innen gelten als gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen und die Wahl annehmen. Erhält niemand die absolute Mehrheit, erfolgt eine zweite Abstimmung. Erhält auch bei dieser Abstimmung niemand die absolute Mehrheit, so entscheidet bei einer dritten Abstimmung die relative Mehrheit. Ist auch diese Wahl wegen Stimmgleichheit unentschieden, wird eine Stichwahl durchgeführt.
- b) Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums gilt: Die wahlberechtigten Mitglieder der Konferenz schreiben im ersten Wahlgang auf ihre Stimmzettel pro Stimme höchstens so viele Kandidat/innen als Präsidialmitglieder zu wählen sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Erreichen nicht alle zu wählenden Kandidat/innen die erforderliche absolute Mehrheit, sind weitere Abstimmungen nur für die noch nicht vergebenen Sitze durchzuführen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes 4.a sinngemäß.
5. Der/die Wahlvorsitzende gibt die Wahlergebnisse bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Nach beendeter Wahl gibt er/sie den Vorsitz wieder an den/die Tagungsleitung ab.
6. Kooptierungen
  - a) Kooptierungen gelten grundsätzlich für eine Funktionsperiode.
  - b) Die Kooptierung von Mitgliedern in die Konferenz erfolgt auf Vorschlag eines Mitglieds der Konferenz mit Mehrheitsbeschluss.
  - c) Die Kooptierung der Volksgruppenvertreter/-innen in der Konferenz erfolgt auf Vorschlag – der KA der Diözesen Eisenstadt für die kroatische Volksgruppe – der KA der Diözese Gurk-Klagenfurt für slowenische Volksgruppe
  - d) Über Auswahlmodus und Teilnahme von Vertreter/innen weiterer Volksgruppen entscheidet die Konferenz gemäß begründetem Vorschlag eines Mitglieds der Konferenz.